



S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein - Jugendfußball TSV Havelse e. V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt / Rbge. eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12. des Gründungsjahres gebildet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballs des TSV Havelse von 1912 e. V.
Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt, oder mit der Erfüllung seiner Beitrittsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen schriftlich erklärten Austritt aus dem Verein mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 120,- Euro je Mitglied und Jahr. Darüber hinaus sind freiwillige Beiträge möglich und erwünscht. Er ist in 2 Raten am 01. Januar und am 01. Juli eines Jahres im Voraus zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen.

Die während des Jahres oder im Jahr der Gründung eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.



§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses mit Aussprache;
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Wahl zweier Kassenprüfer aus der Mitte der Mitglieder, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten haben;
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - die Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich - unter Abgabe der Tagesordnung -, per E-Mail oder öffentlich durch Zeitungsanzeige (Leine-Zeitung der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung), zu erfolgen.
- (4) Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie 7 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.



- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit seinem Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere
 - bereitet er die Mitgliederversammlung vor
 - führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder sowie eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der nunmehr Erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Havelse von 1912 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Fußballjugend für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Garbsen, den 17.07.2005

gez. Manfred Hanselmann
gez. Thomas Gleichmar

Die Satzung wurde geändert am 09.10.2015.